

Rechtliche Grundlagen

Seit dem 1. Juli 1992 gilt das so genannte „Fortpflanzungsmedizin-Gesetz“ (275. Bundesgesetz), das die Behandlungsformen und den Umgang mit den Embryonen regelt.

Nach dem geltenden österreichischen Fortpflanzungsmedizingesetz, ist eine assistierte Fortpflanzungsmedizin (Kinderwunschbehandlung) nur bei Ehepaaren bzw. bei Paaren, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, zulässig. Bringen Sie deshalb bei ihrem Erstgespräch Ihre Heiratsurkunde bzw. eine notarielle Beglaubigung der Partnerschaft mit.

Für die assistierte Reproduktion (IVF und ICSI) dürfen nur die Eizellen und der Samen des Paares verwendet werden. Hierdurch wird sowohl die Eizellspende als auch die Leihmutterchaft ausgeschlossen.

Die heterologe (Fremd-) Insemination ist in Österreich grundsätzlich erlaubt, wird an unserer Abteilung aber nicht durchgeführt.

Die Anzahl der zu transferierenden Embryonen richtet sich nach den neuen Empfehlungen der österreichischen IVF-Gesellschaften (OEGRM und IVF-Gesellschaft). Überzählige Embryonen können mit Ihrer Erlaubnis und nach der Gesetzesnovellierung 2004 für max. 10 Jahre kryokonserviert werden.

Kryokonservierte Samenzellen, Hodengewebe, Eizellen und Eierstockgewebe können nach der Novellierung bis auf Widerruf bzw. bis zum Ableben der Person aufbewahrt werden. Überzählige Embryonen dürfen nicht zu Forschungszwecken verwendet werden.